G E M E I N D E O R D N U N G

der Evangelisch-Lutherischen Immanuelgemeinde Darmstadt-Reichelsheim

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Selbstverständnis, Aufgabe, Bekenntnisstand

(1) Die Evangelisch-Lutherische Immanuelgemeinde Darmstadt-Reichelsheim steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.

(2) Die Gemeinde ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

§ 2 Zugehörigkeit zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

(1) Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an. Die Gemeinde bildet mit ihren beiden Kirchorten Darmstadt und Reichelsheim einen eigenen Pfarrbezirk im Kirchenbezirk Hessen-Süd der SELK.

(2) Für die Gemeinde sind die Grundordnung der SELK und die Ordnung des Kirchenbezirks Hessen-Süd verbindlich.

(3) Die Gemeinde erkennt grundsätzlich die Synodalbeschlüsse der SELK und ihres zuständigen Kirchenbezirks an. Die Gemeinde behält sich vor, Beschlüsse, die dem Wort Gottes nicht gemäß sind, zu verwerfen, und solche, die ihr etwas auferlegen, was für ihre Verhältnisse nicht geeignet ist, unberücksichtigt zu lassen. In diesen Fällen ist sie gehalten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des betreffenden Synodalbeschlusses der Kirchenleitung resp. dem Bezirksbeirat unter Angabe ihrer Gründe Mitteilung von ihrer abweichenden Haltung zu machen. Brüderliche Verhandlungen darf die Gemeinde nach Gottes Wort nicht ablehnen.

§ 3 Rechtsstatus

(1) Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

(2) Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der in § 2 Absatz 1-2 genannten Ordnungen.

(3) Die Gemeinde wird rechtlich durch den Kirchenvorstand vertreten.

II. GLIEDSCHAFT IN DER GEMEINDE

§ 4 Beginn und Ende der Gliedschaft

(1) Glied der Gemeinde ist,

a) wer in der Gemeinde das Sakrament der Heiligen Taufe empfängt oder
b) wer aus einer Gemeinde der SELK oder einer mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde überwiesen wird oder
c) wer in die Gemeinde aufgenommen wird.

(2) Die Gliedschaft in der Gemeinde endet

a) mit der Überweisung an eine andere Gemeinde der SELK oder an eine mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehende Gemeinde oder
b) mit dem Austritt aus der Gemeinde oder
c) durch Ausschluss.

(3) Die in den Bereich der Gemeinde zugezogenen oder überwiesenen Gemeindeglieder sollen sich beim Pfarrer persönlich melden.

(4) Die Aufnahme in die Gemeinde soll durch ein Gespräch mit dem Pfarrer, nötigenfalls mit einer Unterweisung in den Hauptstücken des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und den Ordnungen der Gemeinde, vorbereitet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(5) Ein Gemeindeglied, das sich über einen längeren Zeitraum der Wortverkündigung entzieht, dem Sakrament des Altars beharrlich fernbleibt und seine Pflichten als Gemeindeglied nicht wahrnimmt, sondert sich von der Gemeinde ab. Bleiben Bemühungen fruchtlos, das Gemeindeglied in die Gemeinde zurückzuführen, kann ihm vom Kirchenvorstand mitgeteilt werden, dass es aus der Gemeinde ausgeschlossen ist. Dabei ist dem Betroffenen mitzuteilen, dass er gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Monaten beim Bezirksbeirat Einspruch erheben kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

(1) Die Glieder der Gemeinde können erwarten, dass der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorglich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.

(2) Die Gemeindeglieder sollen Wort und Sakrament regelmäßig suchen, ihre Kinder bei der Teilnahme am kirchlichen Unterricht unterstützen und nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

(3) Die Gemeindeglieder sind nach Gottes Wort verpflichtet, zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten freiwillig und in angemessener Höhe beizutragen.

III. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 6 Zusammensetzung

Zur Gemeindeversammlung gehören der Pfarrer bzw. Pfarrvikar und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde. Stimmberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Konfirmation gleich stehen in Bezug auf das Stimmrecht der Abschluss einer entsprechenden Unterweisung mit dem Bekenntnis und die Zulassung zum Altarsakrament. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an kann auch das passive Wahlrecht wahrgenommen werden.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen eigenen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:

a) einen Pfarrer zu wählen,
b) die Kirchenvorsteher zu wählen,
c) die Gemeindevertreter für die Kirchenbezirkssynode zu wählen,
d) über Anträge an die Kirchensynode und die Kirchenbezirkssynode zu beschließen,
e) über geltend zu machende Vorbehalte gegen Beschlüsse der Kirchensynode resp. Bezirkssynode zu beschließen,
f) über Anträge, über gemeindliche Ordnungen, über den Gemeindehaushalt und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,

g) den Kassenwart (Rendanten) für eine von der Gemeindeversammlung festzulegende Dauer zu wählen und die Kassenprüfer zu bestellen.
h) den jährlichen Gemeindebericht des Pfarrers entgegenzunehmen und ggf. zu beraten,
i) alljährlich über die Entlastung des Kirchenvorstands für die Haushaltsführung und des Kassenwartes (Rendanten) zu beschließen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann die Auflösung der Gemeinde beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Etwaige Streitigkeiten über Auflösung oder Fortbestand der Gemeinde entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

§ 8 Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes vom Pfarrer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie wird entweder durch Bekanntgabe im Gottesdienst der Gemeinde oder schriftlich einberufen, und zwar mindestens eine Woche vorher. Mindestens einmal im Jahr soll eine Gemeindeversammlung stattfinden. Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigen Gemeindeglieder schriftlich beim Pfarramt beantragt.

§ 9 Leitung und geistlicher Rahmen

(1) Die Gemeindeversammlung wird vom Pfarrer geleitet. Sie kann auf Vorschlag des Pfarrers auch ein Gemeindeglied mit der Leitung beauftragen. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand oder die Gemeindeversammlung die Leitung einem Mitglied des Bezirksbeirats oder der Kirchenleitung übertragen. Gemeindeversammlungen über Pfarrwahlen werden in der Regel vom Superintendenten geleitet.

(2) Die Gemeindeversammlung wird, wenn sie nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie wird mit einem Gebet geschlossen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, falls diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder widerspricht.

(3) Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der Gemeinde durch Aushang oder auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Sofern keine Einwände geltend gemacht werden, gilt die Niederschrift vier Wochen nach Veröffentlichung als angenommen. Einwände behandelt der Kirchenvorstand.

§ 11 Versammlungen an den Kirchorten

Zur Beratung von Angelegenheiten der beiden Kirchorte Darmstadt und Reichelsheim können örtliche Versammlungen einberufen werden, an denen auch der Kirchenvorstand der Gemeinde teilnehmen soll.

IV. DIENSTE IN DER GEMEINDE

§ 12 Der Pfarrer

(1) Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Stiftung Christi zum Dienst an seiner Gemeinde.

(2) Der Pfarrer hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Er leitet die Gemeindegottesdienste, nimmt die Amtshandlungen vor, unterweist im christlichen Glauben und betreut die Gemeindeglieder seelsorglich.

(3) Seine Berufung und sein Dienst regeln sich nach der Pfarrerdienstordnung der SELK.

(4) Bei der Wahrnehmung seines Auftrages ist der Pfarrer auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeit angewiesen.

§ 13 Die Kirchenvorsteher

(1) Der Dienst der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt. Als Mitarbeiter des Pfarrers unterstützen die Kirchenvorsteher diesen in seinem Dienst. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen in § 17 (Abschnitt V: Der Kirchenvorstand) geregelt.

(2) Zu Kirchenvorstehern können Gemeindeglieder gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde in der Regel seit einem Jahr angehören und sich treu am gemeindlichen Leben beteiligen.

(3) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenvorsteher in der Gemeinde sein.

(4) Neu gewählte Kirchenvorsteher werden vom Pfarrer im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(5) Regelungen zum Wahlverfahren und zur Amtsdauer der Kirchenvorsteher finden sich in § 16 dieser Ordnung (Abschnitt V: Der Kirchenvorstand).

§ 14 Weitere Dienste

(1) Zum Dienst in der Gemeinde können Gemeindeglieder als Pfarrdiakone, Lektoren, Organisten, Kantoren, Chorleiter, Katecheten, Jugendleiter, Diakone und Küster sowie sonstige Helfer bestellt werden.

(2) Diese Mitarbeiter sollen im Gottesdienst für ihren Dienst gesegnet werden.

V. DER KIRCHENVORSTAND

§ 15 Zusammensetzung

(1) Der Kirchenvorstand der Gemeinde besteht aus dem Pfarrer oder Pfarrvikar und mindestens drei, höchstens acht von der Gemeindeversammlung gewählten Vorstehern. Den Vorsitz übernimmt in der Regel der Pfarrer.

(2) Dem Kirchenvorstand sollen Vertreter beider Kirchorte ~~Teilgemeinden~~ angehören.

§ 16 Wahl der Kirchenvorsteher und Amtsdauer

(1) Der amtierende Kirchenvorstand bereitet die Wahl von Kirchenvorstehern vor. Vorschläge können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl dem Vorstand vorliegen. Der Gemeinde sind die Kandidaten mindestens eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.

(2) Die Kirchenvorsteher sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind diejenigen, für die sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Erreichen diese Mehrheit mehr Kandidaten, als Vorsteherämter zu besetzen sind, so sind von ihnen diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Sofern die Gemeindeversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet, sofern keine Wiederwahl erfolgte, mit der Einführung der neu gewählten Kirchenvorsteher.

(4) Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer niederlegt oder wenn er aus der Gemeinde ausscheidet.

(5) Ein Kirchenvorsteher kann vom Kirchenvorstand zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert werden, wenn er seinem Dienst nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder sich nicht mehr treu zu Wort und Sakrament hält. Kommt der Kirchenvorsteher der Aufforderung nicht nach, so kann er – nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist – durch Beschluss der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden.

(6) Scheidet ein Vorsteher vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstehers beschließen. Eine Ersatzwahl muss erfolgen, wenn die in § 15.1 genannte Mindestzahl unterschritten wird.

§ 17 Aufgaben

(1) Der Kirchenvorstand ist in besonderem Maße für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich.

(2) Zu seinen sonstigen Aufgaben gehören:

a) die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
b) das Gemeindevermögen zu verwalten sowie die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan für das kommende Jahr der Gemeinde vorzulegen,
c) Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen,
d) bei Aufnahme und Ausschluss von Gemeindegliedern mitzuwirken,
e) die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen,
f) die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Hierzu kann er zwei seiner Mitglieder bevollmächtigen, die gemeinschaftlich handeln müssen.

(3) Erklärungen an die Gemeinde können gegenüber dem Pfarrer oder einem Kirchenvorsteher abgegeben werden. Schriftliche Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Pfarrers und eines Kirchenvorstehers. In Vakanzfällen genügt die Unterschrift zweier Kirchenvorsteher.

§ 18 Vorstandssitzungen

(1) Der Kirchenvorstand soll in der Regel jeden Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pfarrer oder von einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt.

(3) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer vom Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen ist, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Er muss vor der Beratung zu der Sache gehört werden.

(4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird auf der folgenden Sitzung des Kirchenvorstandes verabschiedet.

(5) Zu den Kirchenvorstandssitzungen können auch andere Gemeindeglieder oder Mitglieder kirchlicher Organe mit beratender Stimme geladen werden.

(6) Über alle Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen, die vertraulich sind oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.

VI. HAUSHALT UND VERMÖGEN

§ 19 Der Haushalt der Gemeinde

(1) Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindeglieder (vgl. § 5 Absatz 3) sowie durch sonstige Einnahmen.

(2) Alle einkommenden Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen und gemeindlichen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Gemeinde soll jährlich einen Haushaltsplan aufstellen.

(4) Die Gemeindekasse ist von dem Kassenwart (Rendanten) unter Beachtung des verabschiedeten Haushaltsplanes so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist von ihm eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.

(5) Die von der Gemeindeversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie der Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und berichten darüber der Gemeindeversammlung.

§ 20 Das Vermögen der Gemeinde

(1) Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Es darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.

(2) Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Änderung der Gemeindeordnung

(1) Der Bekenntnisstand der Gemeinde kann nicht geändert werden.

(2) Die Gemeindeordnung kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Vor jeder Beschlussfassung über eine Änderung der Gemeindeordnung soll eine Stellungnahme des Bezirksbeirats eingeholt werden. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindeordnung im Voraus mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

Vorstehende Ordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 3. November 2024 in Darmstadt beschlossen. Sie ersetzt die „Satzung“ der der „Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Darmstadt-Reichelsheim“ vom am 26. Mai und 3. Juni 1974, letzte Änderung am 10. November 2013.